



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

WIDERRUF, RÜCKNAHME ODER ERLÖSCHEN

- Erlöschen: der Schutzstatus erlischt Kraft Gesetz, es bedarf keiner Behördenentscheidung, Behörde stellt nachträglich das Erlöschen fest (zuständig: Ausländerbehörde)
- Widerruf: Veränderung der Situation, die grundlegend für die Erteilung des Schutzstatus war (zuständig: BAMF)
- Rücknahme: Feststellung, dass die Erteilung des Schutzstatus auf Grund von falschen Angaben erfolgte (zuständig: BAMF)

SCHUTZSTATUS

Asylberechtigung §16a GG

- politisch Verfolgte
- nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (alle EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz)
- Eine politische Verfolgung wird in der Regel angenommen bei Gefahr für Leib oder Leben, einer Inhaftierung oder anderen Verletzungen der Menschenwürde aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Im Unterschied zur Flüchtlingsdefinition im Sinne der GFK muss eine politische Verfolgung grundsätzlich vom Staat ausgehen.

SCHUTZSTATUS

Anerkennung nach den Genfer Flüchtlingskonventionen (§ 3 AsylG)

- Ein Flüchtling ist eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet, weil ihr dort schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, die an die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen.
- Ein Flüchtling wird also wegen seiner angeborenen oder zugeschriebenen Eigenschaften, seinen Überzeugungen oder seiner Identität verfolgt und kann deshalb nicht in seinem Heimatstaat leben.
- Da der Heimatstaat die betroffene Person nicht vor dieser Bedrohung schützt, benötigt er oder sie Schutz in einem anderen Land.

SCHUTZSTATUS

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

- Eine Person erhält subsidiären Schutz, wenn sie zwar nicht wie ein Asylberechtigter oder Flüchtling aus bestimmten Gründen verfolgt wird, ihr aber trotzdem in ihrer Heimat ein ernsthafter Schaden durch schwere Menschenrechtsverletzungen droht.
- Das ist der Fall, wenn einer Person die Todesstrafe, Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Außerdem liegt ein ernsthafter Schaden vor, wenn das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts gefährdet sind.
- Der subsidiäre Schutz kann also auch bei Vorliegen allgemeiner Gefahren greifen, etwa im Rahmen eines Krieges.

SCHUTZSTATUS

Nationales Abschiebeverbot (§60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

- Wenn Asylberechtigung, GFK-Anerkennung oder subsidiärer Schutz nicht greifen, prüft das BAMF oder ggf. die ABH, ob eine Person aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden darf.
- Das ist dann der Fall, wenn einer Person in ihrem Herkunftsland eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- Ein Abschiebungsverbot kann zum Beispiel dann festgestellt werden, wenn die betroffene Person an einer schweren Krankheit leidet, die sich im Herkunftsland nicht behandeln lässt oder wenn Verelendung droht.

ERLÖSCHEN DER ASYLBERECHTIGUNG UND FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT (§72 ASYLG)

Stellt die ABH fest!

- Freiwillige Annahme oder Verlängerung eines Heimatpasses
- Rückkehr oder Niederlassung ins Heimatland
- freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit
- neue Staatsangehörigkeit mit Schutz
- Verzicht auf den Schutz

BAMF: (nur Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der Verzicht auf den Schutzstatus gelten als Grundlage für das Erlöschen).

WIDERRUF DER ASYLBERECHTIGUNG ODER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT (§ 73 ABS. I ASYLG)

Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung geführt haben

1. In der Person begründet: Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden, Beantragung od. Verlängerung des Heimatpasses, Aufenthalte oder Niederlassung im Verfolgerstaat, Volljährigkeit, Änderung der Religionszugehörigkeit oder politischer Gesinnung
2. Maßgebliche Veränderung im Verfolgerstaat: Regimewechsel, Änderung in der Gesetzgebung, Abschaffung von Strafnormen

Humanitäre Klausel (§73 Abs. I S.3 AsylG): Unzumutbarkeit aus schwerwiegendem Verfolgungsschicksaal, trotz des Wegfalls der Gründe

**RÜCKNAHME DER ASYLBERECHTIGUNG
UND FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT § 73 ABS. 2
ASYLG**

Zu Unrecht erteilter Schutzstatus:

- unrichtige Angaben: z.B. falsche Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland, falsches Geburtsdatum
- gefälschte Dokumente

wenn sie grundlegend für den Erhalt des Schutzstatus waren

(Auf ein Verschulden der Person kommt es nicht an)

**WIDERRUF UND RÜCKNAHME DES
SUBSIDIÄREN SCHUTZES (§73B ASYLG) UND
NATIONALEN ABSCHIEBEVERBOTE
(§ 73C ASYLG)**

- Folgt der Logik des Widerrufsverfahrens der Asylberechtigung und GFK Anerkennung
- Widerruf: Bsp. Ende eines Bürgerkriegs (subs. Schutz), Volljährigkeit od. Krankheit (nat. Abschiebeverbot)
- Rücknahme: falsche Angaben, Täuschungen, falsche Dokumente

Das selbe gilt für den abgeleiteten Schutzstatus im Rahmen des Familienasyls nach §26 AsylG, wenn die stammberichtigte Person den Schutzstatus verloren hat

PRÜFUNG ANDERWEITIGEN SCHUTZSTATUS

- Prüfung, ob der Schutzstatus aus anderweitigen Gründen weiter erteilt werden muss
- Prüfung, ob ein anderer Schutzstatus erteilt werden muss

WIDERRUF UND RÜCKNAHME WEGEN AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE ODER GEFAHR FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

- § 3 Abs. 2 AsylG (ist): 1. Verbrechen gegen den Frieden und gegen Menschenrechte, Kriegsverbrechen, 2. Schwere nicht politische Straftat außerhalb des Bundesgebiets, grausame Handlung, 3. Zuwiderhandeln gegen die Ziele und Grundsätze der UN, 4. Anstiftung oder Beteiligung an 1-3
- § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (ist): Gefahr für die Sicherheit von BRD aus schwerwiegenden Gründen, Verurteilung zu mind. 3 Jahren wegen eines ! Verbrechens od. besonders schweres Vergehens
- § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG (kann): Verurteilung zu einer Jugend oder Freiheitsstrafe zu mind. einem Jahr wegen einer od. mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (Abwägung des öffentlichen Interesses gegen das Interesse der Betroffenen)

Widerruf: nach Anerkennung

Rücknahme: bereits vor Anerkennung

MITWIRKUNGSPFLICHTEN §73 ABS. 3A ASYLG

Für die Prüfung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, aber auch, wenn es eingeleitet wurde

- Verpflichtung mündliche (oft bei Leuten 2015-2017 aus Irak und Syrien im schriftl. Verfahren) und schriftliche Angaben zu machen
- Überlassung des Pass(-ersatzes)
- Aushändigung aller erforderlicher Unterlagen und Datenträger
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren
- Duldung erkennungsdienstlicher und sonstiger Maßnahmen
- Sonst: Mittel des Verwaltungszwangs (Zwangsgeld) und Entscheidung nach Aktenlage,
- Prinzip der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit
- Achtung: gute Vorbereitung erforderlich (was wurde im Asylverfahren gesagt etc.)

VERFAHRENSABLAUF BEIM BAMF

- Prüfung, ob Anhaltspunkte bestehen (in der Regel jeweilige Außenstelle des BAMF): Akte wird angelegt (auch die, der Kernfamilienangehörigen)
- Schreiben an ABH mit der Bitte um aktuelle Adresse und Erkenntnisse über Gründe, Bitte Auskunft bei Leistungsbehörden einzuholen (Frist innerhalb von 4 Wochen) und Datenabgleich beim BKA, in besonderen Fällen geht die Akte an das Widerrufsreferat der BAMF Zentrale in Nürnberg (Verurteilungen, sicherheitsrelevante Aspekte)
- Sonst Entscheider bei Außenstellen: Aufforderung zur Mitwirkung, Durchführung der Befragung
- Wenn Anhaltspunkte für ein Widerrufsverfahren festgestellt werden, wird die Akte an das Widerrufsreferat in Nürnberg übersandt, Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Wenn ja, dann Info an ABH
- Keine Gründe: Mitteilung an die Betroffenen und die ABH
- Bei Einleitung wird die Person nicht zwangsläufig informiert (!!!), wenn bei der Überprüfung bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (rechtlich Streitbar)

ZEITPUNKT

- Asylberechtigung und GFK: zwingende Überprüfung spätestens 3 Jahre nach der Anerkennung: (§73 Abs. 2a S. 1 AsylG), gilt ab Zustellung des BAMF-Bescheids
- Asylberechtigung und GFK: Regelüberprüfung bei Anerkennung zw. 2015 und 2017: 5 Jahre
- Nach der Regelüberprüfungsfrist und keinem Widerruf: Anlassbezogen (im Ermessen des BAMF, Abwägung des persönlichen Interesses gegen das öffentliche Interesse, es sei denn § 3 Abs. 2 AsylG od. § 60 Abs. 8 AufenthG)
- Versäumnis der Frist: keine subjektiven Rechte der Betroffenen, dann kein Ermessen

ZEITPUNKT

Anlassbezogene Überprüfung:

- Familienasylantrag, Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, Antrag auf Einbürgerung
- Unterschied:
 - Asylberechtigte und GFK: wenn nach der negativen Regelüberprüfung nochmal überprüft wird: Ermessen des BAMF
 - bei subs. Schutz und nat. Abschiebeverbot bei Vorliegen von Gründen zwingend, selbst wenn in der Vergangenheit bereits eines oder mehrere neg. Überprüfungen stattgefunden haben

RECHTSMITTEL

- 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids Klage beim VG
- Im Regelfall aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Keine aufschiebende Wirkung bei § 75 Abs. 2 AsylG od. § 60 Abs. 8 AufenthG
- Zusätzlich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO notwendig

AUSWIRKUNGEN AUF DEN AUFENTHALTSRECHTLICHEN STATUS

- Im laufenden Verfahren (auch Gerichtsverfahren) wird bei Verlängerung der AE oft die Fiktionsbescheinigung erteilt (rechtlich fragwürdig, weil der Schutzstatus bis zur rechtskräftigen Entscheidung fort gilt)
- Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 im laufendem Verfahren ausgeschlossen, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass Voraussetzungen vorliegen (reicht nicht, dass nur geprüft wird)
- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für andere A-Titel nach § 26 Abs. 4 erst ausgeschlossen, wenn eine unanfechtbare Entscheidung zum Widerrufsverfahren od. Rücknahmeverfahren ergangen ist
- Einbürgerung ist im laufendem Widerrufs- und Rücknahmeverfahren für Asylberechtigte und GFK-Anerkannte auszusetzen, sofern der Schutzstatus maßgeblich für das Einbürgerungsverfahren ist (privilegierte Einbürgerung)
- Einbürgerungen nach dem allgemeinen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsrechts ist für alle Schutzberechtigten im laufendem Verfahren möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind

RECHTSFOLGEN EINER ABERKENNUNG

- Rückgabe des Anerkennungsbescheids und des Flüchtlingspasses
- Aberkennung des Aufenthaltstitels bedarf einer förmlichen Entscheidung der ABH (Prüfung ob asylverfahrensunabhängige Aufenthaltstitel erteilt werden können: z.B. Niederlassungserlaubnis, humanitäre oder familiäre Aufenthaltstitel)
- Aufenthaltserlaubnisse können widerrufen, nachträglich befristet werden und sie dürfen nicht verlängert werden
- Widerruf einer Niederlassungserlaubnis ist möglich, steht aber im Ermessen der ABH (öffentliches Interesse muss gegen das persönliche Interesse abgewogen werden, Bsp. Dauer des Aufenthalts, familiäre Bindungen etc.). Die Person muss im Verwaltungsverfahren angehört werden. Bescheid muss erstellt werden, ein Monat Klagefrist (idR. aufschiebende Wirkung), eher möglich, wenn die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 erteilt wurde

STATISTIKEN

- Widerrufs- und Rücknahmeverfahren: 2016 (3 170), 2017 (77 000), 2018 waren (200 000) Überprüfungen
- 2019 für die 15 wichtigsten Herkunftsländer: eingeleitete Prüfverfahren 205.285, Entscheidungen 170.406, kein Widerruf und keine Rücknahme 164.796 (96,7%), Rücknahme wegen Täuschung: 985 (0,57%)
- 01.01.-31.07.2020 für die 15 wichtigsten Herkunftsländer: eingeleitete Prüfverfahren 115.562, Entscheidungen 180.032, kein Widerruf und keine Rücknahme 174.306 (96,8%), Rücknahme wegen Täuschung 746 (0,41 %)

ZUM NACHLESEN

- Arbeitshilfe Widerrufsverfahren:
[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e8dbe53ac2798ff7c12584d5002f7a59/\\$FILE/191029_widerruf-2019_web-1.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e8dbe53ac2798ff7c12584d5002f7a59/$FILE/191029_widerruf-2019_web-1.pdf)
- Anfrage der Linken: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/228/1922842.pdf>



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Spendenkonto:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
 Konto-Nummer: 495 209 43
 IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
 BIC: HELADEF1FDS



KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
 Leipziger Straße 17
 60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09
 Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
 E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (vAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

